S 7 KN 307/00 U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1.) Die Rückwirkung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 18.12.1992 für Versicherungsfälle ab dem 01.04.1988 gilt nur für das Altbundesgebiet. 2.) Das DDR-Berufskrankheitenrecht wurde präzis zum 01.01.19992 durch das gesamtdeutsche Berufskrankheitenrecht abgelöst.
Normenkette	EV Anl II Kap VIII Sachgel Abschn III Nr 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KN 307/00 U
Datum	28.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 25/04 U
Datum	11.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung einer WirbelsÃ¤ulenerkrankung als Berufskrankheit.

Der am â¦1946 geborene KlÃ¤ger war insgesamt 14,5 Jahre wirbelsÃ¤ulenbelastend tÃ¤tig. Vom 01.09.1960 bis zum 30.06.1991 war er als

Schlosser, Formleger, Bunkerkipper und BandwÃ¤rter bei bergbaulicher Versicherung im VEB Kombinat O â¦ B â¦ bzw. im VEB BKK E â¦ tÃ¤tig; wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit beim VEB BKK E â¦ als MÃ¼hlenschlosser vom 01.01.1977 bis zum 30.06.1991 waren Arbeiten in Zwangshaltungen und das Tragen von schweren Lasten auf der Schulter oder vor dem KÃ¶rper erforderlich. Unstreitig liegen fÃ¼r diesen Zeitraum die arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung einer WirbelsÃ¤ulenberufskrankheit vor. In den 80iger hatte der KlÃ¤ger erstmals Beschwerden am Kreuz, allerdings ohne die Notwendigkeit Ã¤rztlicher Behandlung. Im Jahr 1997 erfolgte die erste Arztvorstellung beim Hausarzt mit RÃ¶ntgen. Es wurden verschiedene physiotherapeutische MaÃnahmen verschrieben. Im Jahr 1997 begann auch die Ausstrahlung in das linke Bein bis zum FuÃ. Seit 1989 traten in grÃ¶Ãeren AbstÃ¤nden Beschwerden im Schulter-Nacken-Bereich auf. Diese Beschwerden verstÃ¤rkten sich etwa seit 1998 mit Ausstrahlung in beide Arme und mit Kraftlosigkeit. Auch kam es zu VertÃ¤ubungen des dritten Fingers an der rechten Hand.

Am 21.04.1998 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Anerkennung seines WirbelsÃ¤ulenleidens als Berufskrankheit.

Nach einer medizinischen Begutachtung (Prof. R1 â¦/Dr. M1 â¦) lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 27.03.2000 ab. Die Entscheidung sei nach dem bis zum 31.12.1991 noch fortgeltenden DDR-Recht zu treffen. Eine Berufskrankheit im Sinne der BK 70 BKVO DDR setze voraus, dass zum Zeitpunkt der Aufgabe der wirbelsÃ¤ulenexponierten TÃ¤tigkeit bereits erhebliche FunktionsstÃ¶rungen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule vorgelegen hÃ¤tten. Zu dem damaligen Zeitpunkt seien jedoch noch keine erheblichen FunktionsstÃ¶rungen dokumentiert gewesen. Auch sei die Arbeit nicht wegen der WirbelsÃ¤ulenerkrankung aufgegeben worden sondern aus ArbeitsmarktgrÃ¼nden.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde mit Bescheid vom 30.05.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Am 02.05.1994 sei der KlÃ¤ger grÃ¼ndlich arbeitsmedizinisch untersucht worden. Dabei seien verschiedene Befunde erhoben, hinsichtlich der WirbelsÃ¤ule jedoch ein unauffÃ¤lliger Befund vermerkt worden. Zum Zeitpunkt der Aufgabe der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit habe also keine schwere FunktionsstÃ¶rung der LendenwirbelsÃ¤ule vorgelegen.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 28.07.2003 abgewiesen: Es liege kein belastungskonformes Schadensbild vor.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, mit der geltend gemacht wird, die bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers in Form eines lumbalen vertebragenen Schmerzsyndroms sei wesentlich durch die berufliche TÃ¤tigkeit verursacht worden. Auf die Motivation des KlÃ¤gers bei der Arbeitsaufgabe â Grund sei hier die Insolvenz des Arbeitgebers gewesen â komme es nicht an. Das Tatbestandsmerkmal des Aufgabezwangs sei auch erfÃ¼llt, wenn dieser lediglich objektiv vorgelegen habe. Dies sei bei dem KlÃ¤ger auf Grund seiner damals schon ernsten WirbelsÃ¤ulenerkrankung der Fall gewesen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28.07.2003 sowie den Bescheid des Beklagten vom 27.03.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger eine LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen und nach einer MdE von mindestens 20 Prozent zu entschÃ¤digen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogene Beklagtenakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Ein Anspruch auf EntschÃ¤digung der WirbelsÃ¤ulenerkrankung als Berufskrankheit besteht bereits aus RechtsgrÃ¼nden nicht.

Das Berufskrankheitenrecht Westdeutschlands kannte bis zum Beitritt der DDR eine LendenwirbelsÃ¤ulenberufskrankheit nicht. In der DDR galt zum Zeitpunkt des Beitritts noch die Verordnung Ã¼ber die VerhÃ¼tung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26.02.1981 (GBl. DDR I, 137) mit der ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zu dieser Verordnung â Liste der Berufskrankheiten â vom 21.04.1981 (GBl. DDR I, 139). In Ziffer 70 dieser Liste war als Berufskrankheit aufgefÃ¼hrt: "VerschleiÃkrankheiten der WirbelsÃ¤ule (Bandscheiben, WirbelkÃ¶rperabschlussplatten, WirbelfortsÃ¤tze, BÃ¤nder, kleine Wirbelgelenke) durch langjÃ¤hrige mechanische Ãberbelastung". Die Ãbernahme dieser Berufskrankheit in gesamtdeutsches Recht wurde zwar nicht explizit im Einigungsvertrag festgeschrieben, es wurde aber eine entsprechende ÃberprÃ¼fung zugesagt: "Bei der Fortentwicklung der Berufskrankheitenverordnung ist zu prÃ¼fen, inwieweit die bisher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Regelungen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen" (EV Art. 30 Abs. 6). In den Anlagen zum Einigungsvertrag war bestimmt, dass die DDR-Berufskrankheitenliste bis zum 31.12.1991 in Kraft bleibt (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III, Nr. 5 EV) und das die gesamtdeutsche Berufskrankheitenliste ab dem 01.01.1992 Anwendung findet (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III, Nr. 6 EV). Am 01.01.1993 trat die zweite Verordnung zur Ãnderung der Berufskrankheitenverordnung vom 18.12.1992 (BGBl. I, Seite 2343) in Kraft. In dieser Verordnung waren erstmalig mit den Ziffern 2108 bis 2110 bandscheibenbedingte Erkrankungen als Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen definiert. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung bestimmte:

"Leidet ein Versicherter beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit im Sinne des Â§ 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung anerkannt werden kann, ist eine Berufskrankheit auf Antrag anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten ist."

Nach Â§ 1150 Abs. 2 RVO, der gemÃ¤Ã Â§Â§ 212, 215 Abs. 1 SGB VII weiterhin Anwendung findet, sind UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 01.01.1992 eingetreten sind, als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten im Sinne des dritten Buches der RVO zu entschÃ¤digen, wenn sie nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren. Dies gilt allerdings nicht fÃ¼r UnfÃ¤lle und Krankheiten, die einem ab dem 01.01.1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt werden und die nach dem dritten Buch nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren.

Mit diesem RegelungsgefÃ¼ge ist also eine stufenweise Angleichung des Berufskrankheitenrechts in Ost und West bestimmt. FÃ¼r das Beitrittsgebiet gilt zunÃ¤chst das Berufskrankheitenrecht der DDR fÃ¼r ein gutes Jahr nach dem Beitritt weiter. Durch die Regelung des Â§ 1150 RVO ist sichergestellt, dass sich dieses Recht auch problemlos mit den neuen Instrumentarien der West-UnfallversicherungstrÃ¤ger handhaben lÃ¤sst; die AltfÃ¤lle "gelten" als VersicherungsfÃ¤lle nach der RVO, sie sind damit gewissermaÃen in das West-Recht einschlieÃlich aller Anerkennungsverfahren und Rentenzahlung etc. (Â§Â§ 1151 ff. RVO) eingebettet.

Nach dem 01.01.1992 soll grundsÃ¤tzlich einheitliches Berufskrankheitenrecht in Gesamtdeutschland gelten. Insoweit gibt es allerdings noch eine â besitzstandswahrende â Ãbergangsregelung: Noch weitere zwei Jahre kÃ¶nnen sich Versicherte, die im Beitrittsgebiet einen bisher nicht entschÃ¤digten Versicherungsfall hatten, an die zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger wenden und EntschÃ¤digung nach DDR-Recht auch dann erhalten, wenn nach gesamtdeutschem Recht kein EntschÃ¤digungsanspruch bestÃ¼nde (Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 RVO).

Bezogen auf die WirbelsÃ¤ulenberufskrankheiten bedeutet dies, dass VersicherungsfÃ¤lle, die nach dem Recht der RVO und der gesamtdeutschen Berufskrankheitenliste nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren oder nach der Berufskrankheitenliste West nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren, sei es weil materiell andere Tatbestandvoraussetzungen vorlagen, sei es weil sie vor dem 01.04.1988 eingetreten sind, bei einer Meldung bis zum 31.12.1993 noch nach DDR-Recht entschÃ¤digt werden. Ab dem 01.01.1994 gibt es dann kein Sonderrecht mehr in Form eines Besitzstandschutzes fÃ¼r DDR-Berufskrankheiten. Insoweit ist damit die beabsichtigte Rechtseinheit in Ost und West vollzogen. Dies darf jetzt allerdings nicht so verstanden werden, dass die RÃ¼ckwirkungsklausel des Art. 2 Abs. 2 der zweiten BKV-Ãnderungsverordnung dann nachtrÃ¤glich auch fÃ¼r das Beitrittsgebiet gilt. Diese RÃ¼ckwirkungsklausel macht Sinn nur fÃ¼r die westlichen BundeslÃ¤nder, in denen bisher die WirbelsÃ¤ulen-Berufskrankheiten unbekannt

waren. RÃ¼ckwirkungsklauseln sind bei Ãnderungen der Berufskrankheitenverordnung allgemein Ã¼blich gewesen (vgl. Schulin/Koch Â§ 37 Rdn. 27). FÃ¼r das Beitrittsgebiet war allerdings eine RÃ¼ckwirkung Ã¼berhaupt nicht erforderlich, hier galt ja bereits das DDR-Recht, welches prÃ¤zis zum 01.01.1992 durch das gesamtdeutsche Berufskrankheitenrecht abgelÃ¶st wurde.

Das Sozialgericht geht offenbar davon aus, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen nach der Listen-Nr. 2108 BKV und der Listen-Nr. 70 BKVO-DDR nebeneinander vorliegen mÃ¼ssen. Dies macht allerdings keinen Sinn und steht auch nicht im Einklang mit der insoweit unmissverstÃ¤ndlichen Regelung des Einigungsvertrages, wonach eine prÃ¤zise AblÃ¶sung des DDR-Rechts durch das gesamtdeutsche Recht vorgesehen ist. Ein Nebeneinander findet weder nach dem GÃ¼nstigkeitsprinzip, noch, wovon das Sozialgericht offenbar ausgegangen ist, nach dem "UngÃ¼nstigkeitsprinzip" (Erforderlichkeit des kumulativen Vorliegens der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen) statt.

WÃ¤hrend also VersicherungsfÃ¤lle aus den AltbundeslÃ¤ndern nur entschÃ¤digt werden kÃ¶nnen, wenn sie nach dem 01.04.1988 eingetreten sind, gilt in den neuen BundeslÃ¤ndern eine solche Frist nicht; VersicherungsfÃ¤lle werden auch fÃ¼r die Zeit davor nach dem Recht der DDR entschÃ¤digt. Sie mÃ¼ssen dann allerdings bis zum 31.12.1993 angezeigt worden (dem VersicherungstrÃ¤ger "bekannt geworden") sein. Ab dem 01.01.1992 eingetretene VersicherungsfÃ¤lle werden grundsÃ¤tzlich nach der gesamtdeutschen BKV behandelt â hier bestand bis zu dem In-Kraft-Treten der zweiten Ãnderungsverordnung eine Schwebezustand; auf Grund der RÃ¼ckwirkungsklausel ist allerdings klar, dass ab dem 01.01.1992 eingetretene VersicherungsfÃ¤lle einheitlich in Gesamtdeutschland nach dem einheitlichen ab dem 01.01.1993 geltenden Recht entschÃ¤digt werden. Wird ein Versicherungsfall vor dem 01.01.1994 angezeigt, so werden VersicherungsfÃ¤lle aus dem Beitrittsgebiet praktisch mit unbegrenzter RÃ¼ckwirkung entschÃ¤digt, VersicherungsfÃ¤lle aus dem Altbundesgebiet nur, wenn sie nach dem 31.03.1988 eingetreten sind. Wird ein Versicherungsfall nach dem 31.12.1993 angezeigt, so werden VersicherungsfÃ¤lle aus dem Beitrittsgebiet nur entschÃ¤digt, wenn sie ab dem 01.01.1992 eingetreten sind; hinsichtlich der VersicherungsfÃ¤lle aus den AltbundeslÃ¤ndern verbleibt es insoweit bei dem Stichtag 01.04.1988.

Da ein Versicherungsfall beim KlÃ¤ger vor dem 01.01.1992 geltend gemacht wird, ist eine EntschÃ¤digung â die zwingend nach DDR-Recht zu erfolgen hÃ¤tte â auf Grund der nach dem 31.12.1993 erfolgten Antragsstellung nicht mehr mÃ¶glich.

Von einem spÃ¤teren Versicherungsfall ist nicht auszugehen. Der Versicherungsfall einer BK ist eingetreten, wenn alle Tatbestandsmerkmale des Â§ 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. der betreffenden Nummer der Anlage der BKV erfÃ¼llt sind (BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr. 35; BSG SozR 3-5670 Anlage 1 Nr. 2108 Nr. 2). Der bei der BK Nr. 2108 geforderte Unterlassungszwang setzt in der Regel voraus, dass die TÃ¤tigkeiten, die zu der Erkrankung gefÃ¼hrt haben, aus arbeitsmedizinischen GrÃ¼nden nicht mehr ausgeÃ¼bt werden sollen und der Versicherte die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit und solche TÃ¤tigkeiten, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich sein kÃ¶nnen, tatsÃ¤chlich aufgegeben

hat, wobei es auf das Motiv des Versicherten nicht ankommt (vgl. BSG SozR 3-5670 Anlage 1 Nr. 2108 Nr. 2 m. w. N.). Eine bloÃe Verminderung der GefÃ¤hrdung genÃ¼gt nicht (BSG SozR 5670 Anlage 1 Nr.4301 Nr. 2).

Nach dem 30.06.1991 hat der KlÃ¤ger nur noch in allgemeinen alltagstypischem Umfange seine LendenwirbelsÃ¤ule belastet. Der Zwang zur Unterlassung aller lendenwirbelsÃ¤ulengefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2003 â B 2 U 27/02 R) ist nicht so zu verstehen, dass nur eine vÃ¶llige Schonung der LendenwirbelsÃ¤ule den Versicherungsfall eintreten lassen kann. Bekanntlich haben bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS eine "multifaktorielle Ãtiologie" (Merkblatt des BMA I). Sie kÃ¶nnen durch Fehlbelastung im privaten Bereich, durch typische Zivilisationsfolgen wie Bewegungs- und Belastungsarmut ebenso hervorgerufen werden wie durch starke Belastungen. Die Unterlassung aller lendenwirbelsÃ¤ulengefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten bzw. allen lendenwirbelsÃ¤ulengefÃ¤hrdenden Verhaltens ist also schlechthin nicht mÃ¶glich. Ab dem 01.09.1991 war der KlÃ¤ger lediglich als SpezialgerÃ¤tefahrer tÃ¤tig und musste dort weder schwere Lasten heben bzw. tragen, noch TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung verrichten. Auch fand nach den Feststellungen des TAD der Beklagten eine GefÃ¤hrdung durch GanzkÃ¶rperschwingungen nicht statt (Beklagtenakte Bl. 66).

Vom KlÃ¤ger selbst wurden auch fÃ¼r die Zeit nach dem 01.09.1991 keine wirbelsÃ¤ulenbelastenden TÃ¤tigkeiten mehr geltend gemacht (vgl. Antrag, Beklagtenakte Bl. 6 RS, Bl. 7).

SchlieÃlich ist festzustellen, dass auch bei einer Antragstellung vor dem 01.01.1994 eine EntschÃ¤digung nicht hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen, da, wie die Beklagte bereits im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, am 30.06.1991 weder ein Grad des KÃ¶rperschadens von 20 vorgelegen hat noch ein krankheitsbedingter Arbeitsplatzwechsel erfolgte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. â

Erstellt am: 04.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024